

# 800 Jahre Mindener Geschichte am Großen Domhof

Heutiges Stadthaus 1902 vom Preußischen Staat gekauft: Historischer Endpunkt der Entwicklung im Verhältnis von Stadt und Staat

Von Dr. Hans Nordsiek

Die Mindener Stadtverordnetenversammlung hat am 8. Juli 2010 mit Stimmenmehrheit erneut beschlossen, den städtischen Gebäudekomplex zwischen Scharn und Großem Domhof – mit der Ausnahme von Markt 1 – einem zu erwartenden Investor zum Kauf anzubieten, damit dieser nach Bedarf bzw. Interesse alle gekauften Gebäude abbrechen und auf den frei gewordenen ehemals städtischen Grundstücksflächen ein weiteres Einkaufszentrum errichten könne.

Denkmalschutz und die Erhaltung mittelalterlicher Stadtstrukturen gehören in der Regel nicht zu den Interessen von Investoren und Betreibern von Einkaufszentren. Der Verkaufsbeschluss der Ratsmehrheit hat u. a. das Stadthaus am Großen Domhof 1-2 auf die künftige Abbruchliste gebracht, offensichtlich ungeachtet seiner Bedeutung für Minden, die sich in den Funktionen widerspiegelt, die das Gebäude im Laufe von fast 800 Jahren gehabt hat.

Im Jahre 1902 kaufte die Stadt Minden vom Staat Preußen das Gebäude Großer Domhof 1-2. Seit 1816 war es der Sitz der preußischen Regierung für den Regierungsbezirk Minden gewesen. Nachdem die Regierung 1906 in ein neues Regierungsgebäude am



Heutiges Aussehen: das „Stadthaus“, Großer Domhof 1-2, um 2006.

Foto: privat

dessen Übernahme durch eine kommunale Verwaltung mag vordergründig als ein lokaler Umzug mit Büromöbeln erschienen sein; historisch stellen der Auszug der Mindener Staatsbehörde und der Einzug der Mindener Kommunalbehörde gewissermaßen einen äußeren Endpunkt in der historischen Verfassungs- und Rechtsentwicklung der Stadt und in der Entwicklung des Verhältnisses von Stadt und Staat in Minden dar.

## Gesonderter Rechts- und Gerichtsbezirk

Das seit dem 13. Jahrhundert nachweisbare Gebäude an dieser Stelle war neben dem Dom selbst das wichtigste Bauwerk des gesamten Dombezirks, der sich spätestens seit dem 10. Jh. herausbildete. Der Dombezirk gehörte aufgrund der Immunitätsverleihung König Ottos des Großen 961 an Bischof Landward von Minden seitdem zum bischöflichen Grund und Boden und damit zu einem neuen, eigenen Gerichtsbezirk des Bischofs, in dem die königliche Hochgerichtsbarkeit keine Befugnisse mehr hatte.

Der Dombezirk entwickelte

sich aber auch weiter zu einem abgesonderten Rechts- und Gerichtsbezirk, nachdem aus der bischöflichen Kaufleute- und Handwerkersiedlung Minden außerhalb der Domimmunitätsmauer eine selbstständige Stadt im mittelalterlichen Rechtssinn geworden war. Das Mindener Stadtrecht hatte im Dombezirk Minden, d. h. auf den Domhöfen bis 1807 keine Gültigkeit!

Der Dombezirk Minden ist als eigenständiger Rechtsbezirk erneut 1176 durch Kaiser Friedrich Barbarossa bestätigt worden. Der Kaiser versicherte Bischof Anno von Minden durch eine in Cremona ausgestellte Urkunde, dass jegliche Belästigung der Mindener Domherren und Priester und die Beeinträchtigung ihrer Rechte an den Höfen im Dombezirk verboten seien. Diese domkapitularischen Höfe, die sich mit ihren breit gelagerten traufenständigen Gebäuden von den giebelständigen Häusern der Bürger außerhalb des Dombezirks unterschieden, bildeten die Randbebauung des großen Domhofs. Man kann diese Struktur des mittelalterlichen Domhofs noch heute an der Lage und Aus-

dehnung der Nachfolgebauten Großer Domhof 1-10 erkennen. Neben Dom, Kreuzgangsbereich südlich des Doms und dem Kleinen Domhof war der Große Domhof der geistliche und rechtliche Bezirk des Bischofs und des Domkapitels.

Erst 1807 wurden die Domhöfe in Minden überhaupt für den öffentlichen Verkehr freigegeben. Noch bis 1810 war die Straßenunterhaltung auf den Domhöfen nicht eine Aufgabe der Stadt, sondern des Domkapitels Minden, das Ende 1810 aufgelöst wurde. Die beiden Domhöfe galten aber auch nach 1810 eindeutig als Ruhezone für die Bürger, als Plätze ohne Betriebsamkeit und Kommerz. Allerdings war der Baum bestandene Große Domhof im 19. Jahrhundert zugleich auch Exerzier- und Paradeplatz des Militärs in der Festung Minden.

Der Kleine Domhof war im 19. Jahrhundert im Süden von der ehemaligen Dompropstei, später Festungskommandantur, und im Norden vom lang gestreckten Gebäude des Hauptzollamtes begrenzt. Auch hier eine Ruhezone vor dem Dom, dem Militär- und dem Verwaltungsgebäude. Diese Funktion des Kleinen Domhofs wurde sogar noch bei seiner Neugestaltung um 1975 durch die Architekten Spengelin und Deilmann berücksichtigt: Ruhezone vor dem Domwestwerk ohne störenden Kommerz, aber mit Bänken, Bäumen und Brunnen.

## Residenz des Bischofs und Kanzlei

Eine solche nichtkommerzielle Zone bildete seit Jahrhunderten auch der Große Domhof. Er war zunächst das geistliche und weltliche Herrschaftszentrum der Bischöfe von Minden, dann der administrative Bereich der Kurfürsten von Brandenburg und dann des Staates Preußen und schließlich auch des Deutschen Reiches. Noch immer kann man heute einem geschichtlich interessierten Einheimischen oder Auswärtigen in Minden zeigen, wo die tausend Jahre alte Grenze zwischen Dombezirk und Bürger-

stadt verlief, wo am Großen Domhof einst der Bischof residierte und wo später der Reichsfürst Karl vom und zum Stein als Präsident der Preußischen Kriegs- und Domänenkammer Minden arbeitete.

Bedeutung hatte das Gebäude Großer Domhof 1-2, freilich in anderer Baugestalt als heute, schon viel früher. Es steht seit Beginn des 13. Jahrhunderts auf der Nordseite des Domes und im rechten Winkel zum Langhaus des Domes. Es war spätestens seit dieser Zeit der bischöfliche Hof, d. h. die Residenz des Bischofs und die Kanzlei der bischöflichen Verwaltung. Die Lage des bischöflichen Hofes an der Domnordseite entspricht dem Regelfall der Anlage deutscher Bischofsresidenzen im Mittelalter.



Siegel des Mindener Bischofs Volquin von Schwalenberg (1275-1293). Foto: KAM

Die „aula episcopalis“ oder „palatium episcopale in Minda“, so wurde der bischöfliche Hof im Mittelalter bezeichnet, hatte früher eine direkte bauliche Verbindung zur Nordseite des Domwestwerks. Das Gebäude umfasste die Wohnräume des Bischofs, die später als „Kanzlei“ bezeichnete bischöflich-landesherrliche Verwaltung, die Repräsentationsräume mit dem „Großen Saal“ und Räume für die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs.

Die mittelalterliche Chro-

nistik berichtet allerdings, erst Bischof Volquin von Schwalenberg (1275-1293) habe diesen bischöflichen Hof errichtet. Archäologische Erkenntnisse gibt es darüber nicht. Gesichert sind dagegen durch andere schriftliche Quellen größere Baumaßnahmen am bischöflichen Hof, die Bischof Otto III. (1384-1398) aus dem Hause der Edelherrn zum Berge (Hausberge) durchführen ließ.

Diese Bautätigkeit unterstreicht die Bedeutung der Mindener Bischofsresidenz, denn Otto III. investierte Finanzmittel am Großen Domhof, obwohl den Bischöfen seit rund 80 Jahren außerdem die neue Burg Petershagen als Residenz und Wohnung zur Verfügung stand. Petershagen war eben nicht die Hauptstadt des Fürstbistums Minden und nicht der Mittelpunkt der großen Diözese Minden.

Vor dem bischöflichen Hof in Minden fanden auf dem Großen Domhof regelmäßig die „Lehntage“ statt, die Versammlungen derjenigen Fürsten und Adligen aus Nordwestdeutschland, die ein Mindener Lehen besaßen und jeweils nach dem Tode eines Bischofs um die Neubelehnung mit ihren Lehngütern beim bischöflichen Nachfolger nachsuchen mussten. Das Nachbargebäude (Großer Domhof 2) war Anfang des 14. Jahrhunderts noch eine sogenannte Domherrenkurie, d. h. ein Hof eines Mindener Domkapitulars. 1328 bewohnte ihn der sogenannte Domkantor. Später gelangte diese Domherrenkurie in die Verfügung der Bischöfe. Sie wurde in der Folgezeit als der „Hof des Mindener „Wichgrafen“ bezeichnet.

## Wichgraf erst im 18. Jahrhundert abgeschafft

Der bischöfliche Wichgraf in der Stadt Minden war der landesherrliche Stadtrichter, der zusammen mit den Organen der städtischen Gerichtsbarkeit an bestimmten Gerichtsverfahren gegen Bürger und Einwohner der Stadt beteiligt war. Begriff und Institution des Mindener Wichgrafen sind in der gesamten deutschen Rechts- und Stadtrechtsgeschichte bekannt, und zwar als ein Beispiel, an dem die Emanzipation der mittelalterlichen Städte von ihren Stadtherren und die Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung gezeigt werden können. Das Amt des Mindener Wichgrafen wurde übrigens erst im 18. Jahrhundert abgeschafft, als der preußische Staat keinen staatlichen Richter mehr im Rathaus benötigte, weil er selbst aus der eigenständigen Stadtverwaltung im Rathaus 1723 einen Magistrat gemacht hatte, der de facto eine staatliche preußische Unterbehörde ohne Selbstverwaltungskompetenzen war. Die Wohnung des Wichgrafen im Wichgrafenhof, Großer Domhof 2, war aber bereits Ende des 17. Jahrhunderts zu Diensträumen der brandenburgischen Regierung des Fürstentums Minden geworden (nach 1694).

Der Autor Dr. Hans Nordsiek war langjähriger Leiter des Kommunalarchivs Minden und hat mehrere Bücher über die Geschichte der Stadt geschrieben.

Fortsetzung folgt

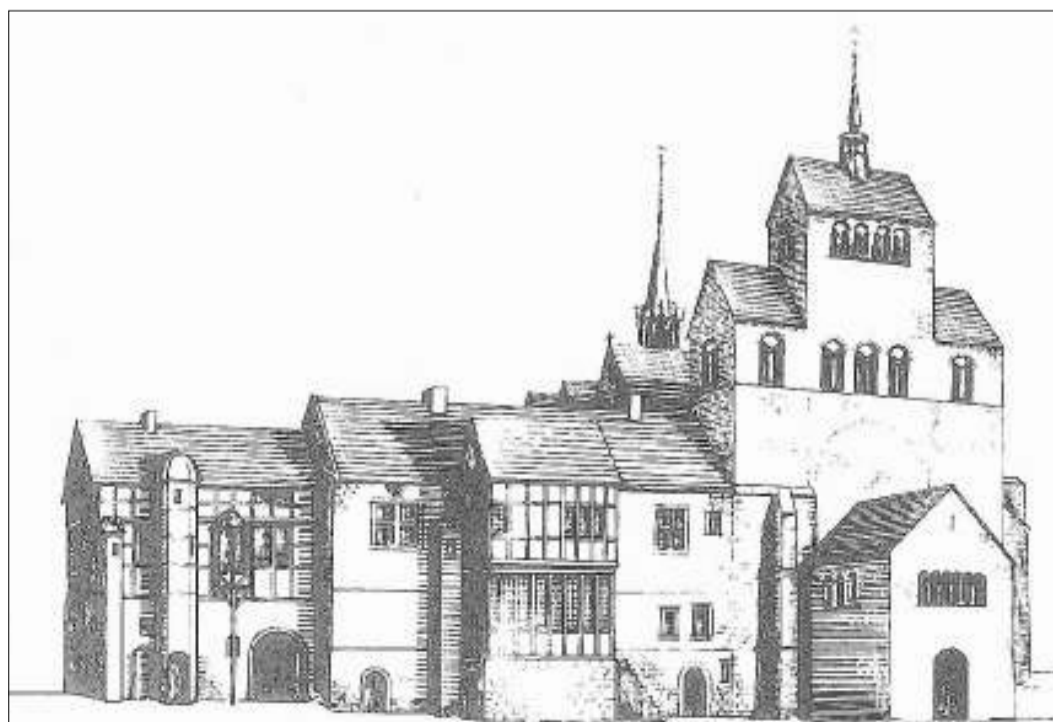
## MT-SERIE

### Das Stadthaus

1. Das 13. und 14. Jahrhundert
2. Das 15. Jahrhundert bis 1807
3. Das 19. Jahrhundert
4. Vom Kaiserreich bis heute

Weserglaciis und Klausenwall umgezogen war, übernahm der Magistrat der Stadt Minden das Gebäude am Großen Domhof für seine Zwecke; seitdem wurde es zur eindeutigen Unterscheidung vom Rathaus am Markt als „Stadthaus“ bezeichnet.

Der Auszug einer staatlichen Behörde aus ihrem bisherigen Dienstgebäude und



Perspektivische Rekonstruktionszeichnung des bischöflichen Hofes von Bernd-Wilhelm Linnemeier nach der Skizze von Christoph Kehl von 1664. Repro: KAM